

1974	Ausgegeben zu Bonn am 14. September 1974	Nr. 109
------	--	---------

Tag	Inhalt	Seite
11. 9. 74	Gesetz über die Konsularbeamten, ihre Aufgaben und Befugnisse (Konsulargesetz) 27-1, 27-3, 211-4, 9513-1	2317
5. 9. 74	Vierte Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Ausbildungsgeld für Sanitäts- offizier-Anwärter	2323
12. 9. 74	Zweiunddreißigste Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung	2324
11. 9. 74	Berichtigung der Verordnung zur Änderung der Verordnung über die berufs- und arbeits- pädagogische Eignung für die Berufsausbildung in der gewerblichen Wirtschaft	2325

Hinweis auf andere Verkündungsblätter

Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 54	2326
Verkündungen im Bundesanzeiger	2326
Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften	2327

Gesetz über die Konsularbeamten, ihre Aufgaben und Befugnisse (Konsulargesetz)

Vom 11. September 1974

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

1. Abschnitt Allgemeine Vorschriften

§ 1

Die konsularischen Aufgaben im allgemeinen

Die Konsularbeamten (Berufskonsularbeamte oder Honorarkonsularbeamte) sind berufen,

- bei der Zusammenarbeit zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Empfangsstaat, namentlich auf den Gebieten außenwirtschaftlicher und entwicklungspolitischer Beziehungen, des Verkehrs, der Kultur und der Rechtspflege mitzuwirken,
- Deutschen sowie inländischen juristischen Personen nach pflichtgemäßem Ermessen Rat und Beistand zu gewähren.

§ 2

Übertragene konsularische Aufgaben

Die Konsularbeamten sind berufen, die Aufgaben und Befugnisse wahrzunehmen, die ihnen durch dieses Gesetz oder andere Rechts- und Verwaltungsvorschriften übertragen werden, insbesondere auf folgenden Gebieten,

- Staatsangehörigkeitsangelegenheiten,
- Paß- und Sichtvermerksangelegenheiten,
- Personenstandsangelegenheiten,
- Mitwirkung bei der Erledigung von Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit und bei Nachlaßangelegenheiten,
- Beurkundungen, Legalisation ausländischer und Echtheitsbestätigung inländischer öffentlicher Urkunden,
- Schiffahrtssachen und Seemannsangelegenheiten,
- Erledigung oder Übermittlung von Rechtshilfersuchen,
- Zustellungen,
- Überwachung der Einhaltung von Verträgen.

§ 3

Wahrnehmung konsularischer Aufgaben

(1) Für die Wahrnehmung konsularischer Aufgaben gelten die allgemeinen Rechtsvorschriften, soweit dieses Gesetz keine besonderen Regelungen enthält.

(2) Bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben haben die Konsularbeamten das Ansehen und die Interessen der Bundesrepublik Deutschland nach besten Kräften zu schützen und zu fördern.

(3) Berufskonsularbeamte können sich — soweit erforderlich — bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben in Rechtsangelegenheiten des Rates und der Hilfe eines im Empfangsstaat zugelassenen Anwaltes ihres Vertrauens bedienen.

§ 4

Schranken der konsularischen Tätigkeit

Bei ihrer Amtstätigkeit haben die Konsularbeamten die Schranken zu berücksichtigen, die sich aus dem in ihrem Konsularbezirk geltenden Recht ergeben. Sie haben insbesondere das Wiener Übereinkommen vom 24. April 1963 über konsularische Beziehungen (Bundesgesetzbl. II 1969 S. 1585) und sonstige Verträge zu beachten, soweit diese zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Empfangsstaat in Kraft sind.

2. Abschnitt**Einzelne konsularische Aufgaben und Befugnisse**

§ 5

Hilfeleistung an einzelne

(1) Die Konsularbeamten sollen Deutschen, die in ihrem Konsularbezirk hilfsbedürftig sind, die erforderliche Hilfe leisten, wenn die Notlage auf andere Weise nicht behoben werden kann. Dies gilt nicht für Deutsche, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in einem ausländischen Staat haben, wenn sie gleichzeitig die Staatsangehörigkeit dieses Staates besitzen und auch ihr Vater oder ihre Mutter sie besitzt oder besessen hat sowie für ihre Abkömmlinge; diesen Personen können die Konsularbeamten jedoch Hilfe gewähren, soweit es im Einzelfall der Billigkeit entspricht.

(2) Soweit es im Einzelfall der Billigkeit entspricht, können die Konsularbeamten Hilfe auch nichtdeutschen Familienangehörigen von Deutschen gewähren, wenn sie mit diesen in Haushaltsgemeinschaft leben oder längere Zeit gelebt haben.

(3) Art, Form und Maß der Hilfe richten sich nach den besonderen Verhältnissen im Empfangsstaat unter Berücksichtigung der notwendigen Lebensbedürfnisse eines dort lebenden Deutschen. Die Hilfe kann auch in der Gewährung von Rechtsschutz bestehen.

(4) Wenn es sich empfiehlt, können die Konsularbeamten die Hilfe auch dadurch leisten, daß sie dem Hilfesuchenden die Reise an den Ort des gewöhn-

lichen Aufenthaltes oder an einen anderen Ort ermöglichen.

(5) Der Empfänger ist zum Ersatz der Auslagen verpflichtet. Die Ersatzpflicht trifft neben ihm auch seine Verwandten und seinen Ehegatten im Rahmen ihrer Unterhaltspflicht. Die Verpflichtung zum Ersatz geht auf die Erben über. Die Haftung der Erben beschränkt sich auf den Nachlaß.

(6) Dauert die Notlage eines Hilfeempfängers, der seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland hat oder der im Ausland in Untersuchungshaft ist oder eine Freiheitsstrafe verbüßt, länger als zwei Monate, so ist vom Eintritt der Hilfsbedürftigkeit an Hilfe nach dem Bundessozialhilfegesetz oder in entsprechender Anwendung dieses Gesetzes zu gewähren. Absatz 4 bleibt unberührt.

(7) Die Hilfeleistung kann abgelehnt werden, wenn festgestellt wird, daß der Hilfesuchende frühere Hilfen mißbraucht hat, es sei denn, daß er im Falle der Ablehnung einen ernsten Nachteil an Leib, Leben oder Gesundheit erleiden würde.

§ 6

Hilfe in Katastrophenfällen

(1) Wenn im Konsularbezirk Naturkatastrophen, kriegerische oder revolutionäre Verwicklungen oder vergleichbare Ereignisse, die der Bevölkerung oder Teilen von ihnen Schaden zufügen, eintreten oder einzutreten drohen, sollen die Konsularbeamten die erforderlichen Maßnahmen treffen, um den Geschädigten oder den Bedrohten, soweit sie Deutsche sind, Hilfe und Schutz zu gewähren. Dies gilt auch für Abkömmlinge von Deutschen und für nichtdeutsche Familienangehörige von Deutschen, wenn sie mit diesen in Haushaltsgemeinschaft leben oder längere Zeit gelebt haben.

(2) § 5 Abs. 5 gilt entsprechend. Soweit die Entwicklung der Lage im Konsularbezirk, die persönlichen Verhältnisse des Hilfs- oder Schutzbedürftigen oder sonstige besondere Umstände es erfordern, kann von der Geltendmachung der Ansprüche auf Auslagenersatz abgesehen werden.

(3) Um in den in Absatz 1 genannten Fällen sofort wirksam helfen zu können, sollen die Konsularbeamten eine Liste der in ihrem Konsularbezirk ansässigen Deutschen und anderer Schutzbefohlener sowie ihrer Familienangehörigen erstellen und auf dem laufenden halten.

§ 7

Hilfe für Gefangene

Die Konsularbeamten sollen in ihrem Konsularbezirk deutsche Untersuchungs- und Strafgefangene auf deren Verlangen betreuen und ihnen insbesondere Rechtsschutz vermitteln.

§ 8

Vornahme von Eheschließungen, Anzeige von Geburten und Sterbefällen

(1) In den vom Auswärtigen Amt im Benehmen mit dem Bundesminister des Innern besonders bezeichneten Konsularbezirken sind die Konsularbe-

amten befugt, Eheschließungen vorzunehmen und zu beurkunden, sofern mindestens einer der Verlobten Deutscher und keiner von ihnen Angehöriger des Empfangsstaates ist. Sie gelten dabei als Standesbeamte im Sinne der Vorschriften des Ehegesetzes, des Personenstandsgesetzes und der zu diesen Gesetzen ergangenen Ausführungsvorschriften; sie haben diese Vorschriften, soweit sie das Aufgebot, die Prüfung der Eheschließung, die Vornahme und Beurkundung der Eheschließung und die Ausstellung von Personenstandsunterlagen über die Eheschließung betreffen, anzuwenden. Aufsichtsbehörde im Sinne des § 45 Abs. 1 des Personenstandsgesetzes ist das Auswärtige Amt; als Sitz des Standesbeamten im Sinne des § 50 Abs. 2 des Personenstandsgesetzes gilt der Sitz der Bundesregierung. Für die Befreiung eines ausländischen Verlobten von der Beibringung des Eheschließungszeugnisses ist der Präsident des Oberlandesgerichts zuständig, in dessen Bezirk die Bundesregierung ihren Sitz hat.

(2) Der bei der Eheschließung errichtete Heirats- eintrag ist zusammen mit den von den Verlobten beigebrachten Urkunden und sonstigen die Eheschließung betreffenden Vorgängen unverzüglich, die für das Zweitbuch bestimmte Abschrift des Heirats- eintrags am Jahressende dem Standesbeamten des Standesamts I in Berlin (West) zu übersenden. Dieser gilt nach Zugang des Heirats- eintrags als der Standesbeamte, vor dem die Ehe geschlossen worden ist.

(3) Die Konsularbeamten sind befugt, über die Anzeige der Geburt oder den Tod eines Deutschen eine von ihnen und dem Anzeigenden zu unterschreibende Niederschrift aufzunehmen. Diese Niederschrift ist mit den vorgelegten Unterlagen dem Standesbeamten des Standesamts I in Berlin (West) zu übersenden.

§ 9

Überführung Verstorbener und Nachlaßfürsorge

(1) Sofern andere Möglichkeiten nicht gegeben sind, sollen die Konsularbeamten umgehend die Angehörigen der im Konsularbezirk verstorbenen Deutschen benachrichtigen und bei einer verlangten Überführung der Verstorbenen mitwirken.

(2) Die Konsularbeamten sind berufen, sich der in ihrem Konsularbezirk befindlichen Nachlässe von Deutschen anzunehmen, wenn die Erben unbekannt oder abwesend sind oder aus anderen Gründen ein Bedürfnis für ein amtliches Einschreiten besteht. Sie können dabei insbesondere Siegel anlegen, ein Nachlaßverzeichnis aufnehmen und bewegliche Nachlaßgegenstände, soweit die Umstände es erfordern, in Verwahrung nehmen oder veräußern. Sie können ferner Zahlungen von Nachlaßschuld- nern entgegennehmen und Mittel aus dem Nachlaß zur Regelung feststehender Nachlaßverbindlichkeiten sowie von Verpflichtungen verwenden, die bei der Fürsorge für den Nachlaß entstanden sind.

(3) Können Erben oder sonstige Berechtigte nicht ermittelt werden, so können Nachlaßgegenstände oder Erlös aus deren Veräußerung an das Gericht des letzten Wohnsitzes des Erblassers im Inland

oder — wenn sich ein solcher Wohnsitz nicht feststellen läßt — an das Amtsgericht Schöneberg in Berlin als Nachlaßgericht übergeben werden.

§ 10

Beurkundungen im allgemeinen

(1) Die Konsularbeamten sind befugt, über Tatsachen und Vorgänge, die sie in Ausübung ihres Amtes wahrgenommen haben, Niederschriften oder Vermerke aufzunehmen, insbesondere

1. vor ihnen abgegebene Willenserklärungen und eidesstattliche Versicherungen zu beurkunden,
2. Unterschriften, Handzeichen sowie Abschriften zu beglaubigen oder sonstige einfache Zeugnisse (z. B. Lebensbescheinigungen) auszustellen.

(2) Die von einem Konsularbeamten aufgenommenen Urkunden stehen den von einem inländischen Notar aufgenommenen gleich.

(3) Für das Verfahren bei der Beurkundung gelten die Vorschriften des Beurkundungsgesetzes vom 28. August 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1513) mit folgenden Abweichungen:

1. Urkunden können auf Verlangen auch in einer anderen als der deutschen Sprache errichtet werden.
2. Dolmetscher brauchen nicht vereidigt zu werden.
3. Die Abschrift einer nicht beglaubigten Abschrift soll nicht beglaubigt werden.
4. Die Urschrift einer Niederschrift soll den Beteiligten ausgehändigt werden, wenn nicht einer von ihnen amtliche Verwahrung verlangt. In diesem Fall soll die Urschrift dem Amtsgericht Schöneberg in Berlin zur amtlichen Verwahrung übersandt werden. Hat sich einer der Beteiligten der Zwangsvollstreckung unterworfen, so soll die Urschrift der Niederschrift dem Gläubiger ausgehändigt werden, wenn die Beteiligten keine anderweitige Bestimmung getroffen haben und auch keiner von ihnen amtliche Verwahrung verlangt hat.
5. Solange die Urschrift nicht ausgehändigt oder an das Amtsgericht abgesandt ist, sind die Konsularbeamten befugt, Ausfertigungen zu erteilen. Vollstreckbare Ausfertigungen können nur von dem Amtsgericht erteilt werden, das die Urschrift verwahrt.

§ 11

Besonderheiten für Verfügungen von Todes wegen

(1) Testamente und Erbverträge sollen die Konsularbeamten nur beurkunden, wenn die Erblasser Deutsche sind. Die §§ 2232, 2233 und 2276 des Bürgerlichen Gesetzbuchs sind entsprechend anzuwenden.

(2) Für die besondere amtliche Verwahrung (§ 34 des Beurkundungsgesetzes, § 2258 a des Bürgerlichen Gesetzbuchs) ist das Amtsgericht Schöneberg in Berlin zuständig. Der Erblasser kann jederzeit die Verwahrung bei einem anderen Amtsgericht verlangen.

(3) Stirbt der Erblasser, bevor das Testament oder der Erbvertrag an das Amtsgericht abgesandt ist, oder wird eine solche Verfügung nach dem Tode des Erblassers beim Konsularbeamten abgeliefert, so kann dieser die Eröffnung vornehmen. Die §§ 2260, 2261 Satz 2, §§ 2273 und 2300 des Bürgerlichen Gesetzbuchs sind entsprechend anzuwenden.

§ 12

Entgegennahme von Erklärungen

Die Konsularbeamten sind befugt,

1. Auflassungen entgegenezunehmen,
2. eidesstattliche Versicherungen abzunehmen, die zur Erlangung eines Erbscheins, eines Testamentsvollstreckerzeugnisses oder eines Zeugnisses über die Fortsetzung der Gütergemeinschaft abgegeben werden,
3. einem Deutschen auf dessen Antrag den Eid abzunehmen, wenn der Eid nach dem Recht eines ausländischen Staates oder nach den Bestimmungen einer ausländischen Behörde oder sonst zur Wahrnehmung von Rechten im Ausland erforderlich ist.

§ 13

Legalisation ausländischer öffentlicher Urkunden

(1) Die Konsularbeamten sind befugt, die in ihrem Amtsbezirk ausgestellten öffentlichen Urkunden zu legalisieren.

(2) Die Legalisation bestätigt die Echtheit der Unterschrift, die Eigenschaft, in welcher der Unterzeichner der Urkunde gehandelt hat, und gegebenenfalls die Echtheit des Siegels, mit dem die Urkunde versehen ist (Legalisation im engeren Sinn).

(3) Die Legalisation wird durch einen auf die Urkunde zu setzenden Vermerk vollzogen. Der Vermerk soll den Namen und die Amts- oder Dienstbezeichnung des Unterzeichners der Urkunde enthalten. Er soll den Ort und den Tag seiner Ausstellung angeben und ist mit Unterschrift und Präge- oder Farbdrucksiegel zu versehen.

(4) Auf Antrag kann, sofern über die Rechtslage kein Zweifel besteht, in dem Vermerk auch bestätigt werden, daß der Aussteller zur Aufnahme der Urkunde zuständig war und daß die Urkunde in der den Gesetzen des Ausstellungsorts entsprechenden Form aufgenommen worden ist (Legalisation im weiteren Sinn).

(5) Urkunden, die gemäß zwei- oder mehrseitiger völkerrechtlicher Übereinkunft von der Legalisation befreit sind, sollen nicht legalisiert werden.

§ 14

Bestätigung der Echtheit inländischer öffentlicher Urkunden

(1) Die Konsularbeamten sind befugt, zur Verwendung in ihrem Konsularbezirk die Echtheit im Inland ausgestellter öffentlicher Urkunden zu bestätigen.

(2) Die Bestätigung soll nur erteilt werden, wenn der Konsularbeamte keinen Zweifel an der Echtheit

hat. Von der Echtheit kann er in der Regel ausgehen, wenn die Urkunde ihm von der Stelle, die sie aufgenommen hat, zugeleitet worden ist.

§ 15

Vernehmungen und Anhörungen

(1) Die Konsularbeamten sind berufen, auf Ersuchen deutscher Gerichte und Behörden Vernehmungen durchzuführen.

(2) Ersuchen um Vernehmungen, durch die eine richterliche Vernehmung ersetzt werden soll, können nur von einem Gericht oder von einer Behörde, die um richterliche Vernehmungen im Inland ersuchen kann, gestellt werden. Wird um eidliche Vernehmung ersucht, so ist der Konsularbeamte zur Abnahme des Eides befugt.

(3) Die für die jeweilige Vernehmung geltenden deutschen verfahrensrechtlichen Vorschriften sind sinngemäß anzuwenden. Dolmetscher brauchen nicht vereidigt zu werden. Das Protokoll kann auch von dem vernehmenden Konsularbeamten geführt werden. Zwangsmittel darf der Konsularbeamte nicht anwenden.

(4) Die Vernehmungen und die Vereidigungen und die über sie aufgenommenen Niederschriften stehen Vernehmungen und Vereidigungen sowie den darüber aufgenommenen Niederschriften inländischer Gerichte und Behörden gleich.

(5) Die Vorschriften für Vernehmungen gelten für Anhörungen entsprechend.

§ 16

Zustellungen

Die Konsularbeamten sind berufen, auf Ersuchen deutscher Gerichte und Behörden Personen, die sich in ihrem Konsularbezirk aufhalten, Schriftstücke jeder Art zuzustellen. Über die erfolgte Zustellung ist ein schriftliches Zeugnis auszustellen und der ersuchenden Stelle zu übersenden.

§ 17

Aufnahme von Verklarungen

Die Konsularbeamten sind befugt, Verklarungen aufzunehmen.

3. Abschnitt

Die Berufskonsularbeamten

§ 18

Kreis der Berufskonsularbeamten

(1) Berufskonsularbeamte im Sinne dieses Gesetzes sind die bei den diplomatischen oder berufskonsularischen Vertretungen der Bundesrepublik Deutschland im Ausland mit der Wahrnehmung konsularischer Aufgaben im Sinne der §§ 1 und 2 beauftragten Personen.

(2) Voraussetzung für die Erteilung des Auftrags ist, daß der zu Beauftragende die Laufbahnprüfung für den höheren oder den gehobenen Auswärtigen

Dienst mit Erfolg abgelegt hat oder sonst auf Grund seiner Ausbildung und seiner beruflichen Erfahrungen die erforderlichen Fähigkeiten für die sachgemäße Erledigung der ihm anzuvertrauenden Amtsgeschäfte besitzt.

(3) Berufskonsularbeamte sind auch Bedienstete im Sinne der Absätze 1 und 2, die, ohne Honorarkonsularbeamte zu sein, vom Auswärtigen Amt zur Wahrnehmung konsularischer Aufgaben einem Honorarkonsularbeamten zugeteilt werden.

§ 19

Erfordernisse einer besonderen Ermächtigung

(1) Berufskonsularbeamte, die die Befähigung zum Richteramt haben, sind ohne weiteres zur Wahrnehmung aller konsularischen Aufgaben befugt.

(2) Andere Berufskonsularbeamte sollen nur dann

1. Willenserklärungen und eidesstattliche Versicherungen beurkunden,
 2. Auffassungen entgegennehmen,
 3. eidesstattliche Versicherungen abnehmen und
 4. Eheschließungen vornehmen,
- wenn sie hierzu vom Auswärtigen Amt besonders ermächtigt sind. Sie können nur dann

1. Vernehmungen und Anhörungen, durch die eine richterliche Vernehmung ersetzt werden soll, vornehmen,

2. Verklarungen aufnehmen und

3. Eide abnehmen,

wenn sie hierzu vom Auswärtigen Amt besonders ermächtigt sind.

(3) Die Ermächtigung nach Absatz 2 Satz 2 kann nur Berufskonsularbeamten des höheren Auswärtigen Dienstes erteilt werden. Sie setzt ebenso wie die Ermächtigung nach Absatz 2 Satz 1 voraus, daß der betreffende Berufskonsularbeamte auf Grund seiner Ausbildung und beruflichen Erfahrung die erforderlichen Fähigkeiten für eine sachgemäße Erledigung der ihm anzuvertrauenden Amtsgeschäfte besitzt.

(4) Die Ermächtigung kann auf die Wahrnehmung einzelner der in Absatz 2 genannten Amtsgeschäfte beschränkt werden.

4. Abschnitt

Die Honorarkonsularbeamten

§ 20

Kreis der Honorarkonsularbeamten

Honorarkonsularbeamte sind Ehrenbeamte im Sinne des Beamtenrechts, die mit der Wahrnehmung konsularischer Aufgaben beauftragt sind.

§ 21

Ernennung

(1) Zu Honorarkonsularbeamten können sowohl Deutsche wie Ausländer ernannt werden.

(2) Vor der Ernennung zum Honorarkonsularbeamten ist insbesondere zu prüfen, ob der Bewerber nach seiner Persönlichkeit, seiner beruflichen Erfahrung, seiner Stellung im Empfangsstaat, seiner Vertrautheit mit den Verhältnissen in dem für ihn vorgesehenen Konsularbezirk und seinen Sprachkenntnissen für das Amt geeignet erscheint.

Wird ein Ausländer ernannt, so hat er folgendes Gelöbnis zu leisten:

„Ich gelobe, meine Amtspflichten als Honorarkonsularbeamter der Bundesrepublik Deutschland nach den für mein Amt maßgebenden Gesetzen und Weisungen treu und gewissenhaft zu erfüllen.“

§ 22

Besondere Pflichten

(1) Der Honorarkonsularbeamte darf auch ohne Urlaub seinen Amtssitz für kurze Zeit verlassen. Für einen längeren Urlaub hat er die Genehmigung so frühzeitig zu beantragen, daß für seine Vertretung Sorge getragen werden kann.

(2) Bevor der Honorarkonsularbeamte in ein Beschäftigungsverhältnis zu einem anderen Staat, einer anderen staatlichen Einrichtung oder einer über- oder zwischenstaatlichen Organisation tritt, hat er dies dem Auswärtigen Amt anzuzeigen. Anzeigepflichtig ist auch der Erwerb einer anderen Staatsangehörigkeit.

§ 23

Verabschiedung

Honorarkonsularbeamte können jederzeit verabschiedet werden. Sie sind zu verabschieden, wenn die Voraussetzungen für die Versetzung eines Beamten in den Ruhestand gegeben sind.

§ 24

Erfordernis einer besonderen Ermächtigung

(1) § 19 gilt für Honorarkonsularbeamte entsprechend; Eheschließungen können sie jedoch nicht vornehmen. Honorarkonsularbeamte sollen auch die Echtheit inländischer öffentlicher Urkunden nur dann bestätigen, wenn sie hierzu vom Auswärtigen Amt besonders ermächtigt worden sind. Diese Ermächtigung kann nur unter den in § 19 Abs. 3 Satz 2 genannten Voraussetzungen erteilt werden.

(2) Das Auswärtige Amt kann die Befugnis eines Honorarkonsularbeamten zur Wahrnehmung konsularischer Aufgaben weiteren Einschränkungen unterwerfen.

5. Abschnitt

Gebühren und Auslagen

§ 25

Besondere gesetzliche Regelung

Für konsularische Amtshandlungen werden Kosten (Gebühren und Auslagen) nach besonderer gesetzlicher Regelung erhoben.

§ 26

**Gebühren und Auslagen
der Honorarkonsularbeamten**

(1) Die Honorarkonsularbeamten beziehen die für ihre Amtshandlungen zu erhebenden Gebühren für sich. Sie dürfen sie nur nach Maßgabe derjenigen Bestimmungen herabsetzen oder erlassen, die allgemein für die Gebühren von amtlichen Auslandsvertretungen gelten.

(2) Reichen die Gebühren zur Bestreitung der Verwaltungskosten nicht aus, so kann den Honorarkonsularbeamten ein pauschaler Zuschuß gewährt werden.

(3) Entstehen dem Honorarkonsularbeamten durch die Ausführung eines dienstlichen Auftrags besondere, den Umständen nach erforderliche Auslagen, so kann er deren Erstattung beanspruchen.

6. Abschnitt**Übergangs- und Schlußvorschriften**

§ 27

Begriffsbestimmung

Der Begriff „Deutscher“ bestimmt sich nach Artikel 116 Abs. 1 des Grundgesetzes.

§ 28

Außerkräfttreten von Rechtsvorschriften

(1) Es werden aufgehoben

1. das Gesetz, betreffend die Organisation der Bundeskonsulate, sowie die Amtsrechte und Pflichten der Bundeskonsuln vom 8. November 1867 (Bundes-Gesetzblatt des Norddeutschen Bundes S. 137), zuletzt geändert durch § 57 Abs. 1 des Beurkundungsgesetzes vom 28. August 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1513);
2. die Verordnung über die Rechtsverhältnisse der Wahlkonsuln vom 8. Juli 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 764);
3. das Gesetz betreffend die Eheschließung und die Beurkundung des Personenstandes von Bundesangehörigen im Auslande vom 4. Mai 1870 (Bundesgesetzbl. des Norddeutschen Bundes S. 599), zuletzt geändert durch das Erste Gesetz zur Re-

form des Strafrechts vom 25. Juni 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 645).

(2) Die Ermächtigungen zur Ausübung konsularischer Befugnisse, die auf Grund von § 37 a des in Absatz 1 Nr. 1 genannten Gesetzes erteilt worden sind, bleiben für die Dauer von drei Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes wirksam, soweit das Auswärtige Amt sie nicht aufhebt.

§ 29

Anderung von Gesetzen

(1) § 2 Abs. 1 des Seemannsgesetzes vom 26. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. II S. 713), zuletzt geändert durch Artikel 26 des Kostenermächtigungs-Änderungsgesetzes vom 23. Juni 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 805), erhält folgenden Wortlaut:

„(1) Kapitän ist der vom Reeder bestellte Führer des Schiffs.“

(2) Im Gesetz über das Flaggenrecht der Seeschiffe und die Flaggenführung der Binnenschiffe (Flaggenrechtsgesetz) vom 8. Februar 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 79) wird folgende Vorschrift eingefügt:

„§ 22 b

Überwachung der Flaggenführung

Außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes haben die Konsularbeamten die Einhaltung der über das Flaggenrecht der Seeschiffe und die Flaggenführung der Binnenschiffe bestehenden Vorschriften zu überwachen.“

§ 30

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

§ 31

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt drei Monate nach dem Tag seiner Verkündung in Kraft mit Ausnahme des § 8 und des § 28 Abs. 1 Nr. 3, die am 1. Januar 1975 in Kraft treten.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 11. September 1974

Der Bundespräsident
Scheel

Der Bundeskanzler
Schmidt

Der Bundesminister des Auswärtigen
Genscher

Der Bundesminister des Innern
Maihofer

Der Bundesminister der Justiz
Dr. Vogel

**Vierte Verordnung
zur Änderung der Verordnung über das Ausbildungsgeld
für Sanitätsoffizier-Anwärter**

Vom 5. September 1974

Auf Grund des § 30 Abs. 2 und § 72 Abs. 3 des Soldatengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. April 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 313, 429), zuletzt geändert durch das Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch vom 2. März 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 469), wird im Einvernehmen mit den Bundesministern des Innern und der Finanzen verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über das Ausbildungsgeld für Sanitätsoffizier-Anwärter vom 23. September 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 1362), zuletzt geändert durch die Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Ausbildungsgeld für Sanitätsoffizier-Anwärter vom 19. Dezember 1973 (Bundesgesetzbl. I S. 1980), wird wie folgt geändert:

1. § 5 erhält folgende Fassung:

„§ 5

Der Grundbetrag beträgt monatlich

im 1. und 2. Semester

eintausendvierundachtzig
Deutsche Mark,

nach der Ernennung zum Fahnenjunker
oder Seekadett

eintausendzweihundertzweiundzwanzig
Deutsche Mark,

im 3. und 4. Semester

eintausenddreihundertdreiundvierzig
Deutsche Mark,

im 5. und 6. Semester

— vor Bestehen der ärztlichen, zahnärztlichen,
tierärztlichen oder pharmazeutischen Vor-
prüfung

eintausenddreihundertdreiundvierzig
Deutsche Mark,

— nach Bestehen der ärztlichen, zahnärztlichen,
tierärztlichen oder pharmazeutischen Vor-
prüfung

eintausendvierhundertfünfundsiebzig
Deutsche Mark,

im 7. und 8. Semester

eintausendsechshundertundzehn
Deutsche Mark,

ab dem 9. Semester

eintausendsechshundertzweiundfünfzig
Deutsche Mark.“

2. § 6 Abs. 2 Satz 1 und 2 erhält folgende Fassung:

„Der Familienzuschlag beträgt monatlich bei
einem Sanitätsoffizier-Anwärter

1. ohne kinderzuschlagsberechtigtes Kind

siebenundachtzig
Deutsche Mark,

2. mit einem kinderzuschlagsberechtigten Kind

ehundertneunddreißig
Deutsche Mark.

Für jedes weitere kinderzuschlagsberechtigte
Kind erhöht sich der Familienzuschlag nach
Satz 1 Nr. 2 um je

einundsechzig
Deutsche Mark.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Ja-
nuar 1974 in Kraft.

Bonn, den 5. September 1974

Der Bundesminister der Verteidigung
Georg Leber

Zweiunddreißigste Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung

Vom 12. September 1974

Auf Grund des § 27 in Verbindung mit den §§ 2, 6 a, 23, 26 und 33 Abs. 2 und 4 Nr. 2 des Außenwirtschaftsgesetzes vom 28. April 1961 (Bundesgesetzblatt I S. 481), zuletzt geändert durch das Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch vom 2. März 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 469), verordnet die Bundesregierung:

§ 1

Die Außenwirtschaftsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. August 1973 (Bundesgesetzbl. I S. 1069), zuletzt geändert durch die Einunddreißigste Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung vom 30. Januar 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 122), wird wie folgt geändert:

1. § 52 erhält folgende Fassung:

„§ 52

Beschränkung nach § 23 Abs. 1 Nr. 4 und 5 AWG

Rechtsgeschäfte, die den entgeltlichen Erwerb

1. inländischer, auf Deutsche Mark lautender
 - a) Schatzwechsel,
 - b) unverzinslicher Schatzanweisungen,
 - c) Vorratsstellenwechsel,
 - d) bankgirierte Wechsel, die auf einen Gebietsansässigen gezogen und im Wirtschaftsgebiet zahlbar sind, sowie bankgirierte eigener Wechsel, die ein Gebietsansässiger ausgestellt hat,
 - e) Wechsel, die ein Gebietsansässiger ausstellt und ein gebietsansässiges Kreditinstitut angenommen hat,
 durch Gebietsfremde von Gebietsansässigen,
2. inländischer Inhaber- oder Orderschuldverschreibungen oder Schuldbuchforderungen, die vom Tage des Erwerbs durch Gebietsfremde von Gebietsansässigen an innerhalb von vier Jahren insgesamt oder mit der letzten Tilgungsrate fällig werden,
 oder
3. inländischer Inhaber- oder Orderschuldverschreibungen oder Schuldbuchforderungen durch Gebietsfremde von Gebietsansässigen unter der Verpflichtung des Gebietsansässigen, die Wertpapiere oder Schuldbuchforde-

rungen innerhalb von vier Jahren zu einem fest bestimmten Preise zurückzuerwerben, oder inländischer Inhaber- oder Orderschuldverschreibungen oder Schuldbuchforderungen, deren Rücknahme der Gebietsfremde innerhalb dieses Zeitraums verlangen kann,

zum Gegenstand haben, bedürfen der Genehmigung.“

2. Kapitel VII a (§§ 69 a bis 69 c) und die Anlage D 1 zur Außenwirtschaftsverordnung werden aufgehoben.

3. § 71 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Nummern 8 a bis 10 durch folgende Nummern 8 a bis 9 ersetzt:

„8 a. ohne die nach § 52 erforderliche Genehmigung ein Rechtsgeschäft über den Erwerb der dort genannten Wechsel, Schuldverschreibungen oder Schuldbuchforderungen vornimmt,

8 b. ohne die nach § 53 erforderliche Genehmigung Zinsen gewährt oder

9. ohne die nach § 58 a erforderliche Genehmigung Zahlungen an Gebietsfremde leistet, die in Südrhodesien (Rhodesien) ansässig sind.“

b) In Absatz 2 Nummer 10 werden die Worte „oder § 69 c“ gestrichen.

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 51 Abs. 4 des Außenwirtschaftsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Kapitel VII a (§§ 69 a bis 69 c) der Außenwirtschaftsverordnung und die Anlage D 1 zur Außenwirtschaftsverordnung sind jedoch in der bisher jeweils geltenden Fassung weiterhin auf den Bestand der Verbindlichkeiten in einem Bezugsmonat während des Zeitraums vom 1. März 1972 bis zum 31. Juli 1974 anzuwenden.

Bonn, den 12. September 1974

Der Bundeskanzler
Schmidt

Der Bundesminister der Finanzen
Hans Apel

Für den Bundesminister für Wirtschaft
Der Bundesminister der Finanzen
Hans Apel

Berichtigung
der Verordnung zur Änderung der Verordnung
über die berufs- und arbeitspädagogische Eignung
für die Berufsausbildung in der gewerblichen Wirtschaft
Vom 11. September 1974

Die Verordnung zur Änderung der Verordnung über die berufs- und arbeitspädagogische Eignung für die Berufsausbildung in der gewerblichen Wirtschaft vom 25. Juli 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 1571) wird wie folgt berichtigt:

Die in Artikel 1 Nr. 2 veröffentlichte Neufassung des § 7 Abs. 1 muß richtig lauten:

- „(1) Personen, die vor dem 1. September 1974
1. in den letzten fünf Jahren ohne wesentliche Unterbrechung oder
 2.“

Bonn, den 11. September 1974

Der Bundesminister
für Bildung und Wissenschaft
Im Auftrag
Dr. Hardenacke

Bundesgesetzblatt Teil II

Nr. 54, ausgegeben am 14. September 1974

Tag	Inhalt	Seite
11. 9. 74	Gesetz zu dem Protokoll vom 22. Februar 1973 zum Vertrag vom 15. Juni 1957 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich zur Regelung vermögensrechtlicher Beziehungen	1213
25. 7. 74	Bekanntmachung der Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und dem Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen (UNICEF) über nachgeordnete Beamte	1215
9. 8. 74	Bekanntmachung der Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Internationalen Fernmelde-Union über die Gestellung von beigeordneten Sachverständigen	1221
21. 8. 74	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Protokolls zur Änderung des Übereinkommens über die Sklaverei und des Übereinkommens über die Sklaverei in der Fassung des Änderungsprotokolls	1225
26. 8. 74	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Wiener Übereinkommens über konsularische Beziehungen	1225
3. 9. 74	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Europäischen Kulturabkommens	1227
5. 9. 74	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Abkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Sozialistischen Republik Rumänien über Sozialversicherung	1227

Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30. Januar 1950 (Bundesgesetzbl. S. 23) wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Datum und Bezeichnung der Verordnung	Verkündet im Nr. Bundesanzeiger vom	Tag des Inkraft- tretens
2. 9. 74 Verordnung TSN Nr. 4/74 zur Änderung der Verordnung TS Nr. 11/58 über einen Tarif für den Güternahverkehr mit Kraftfahrzeugen (GNT)	166 6. 9. 74	1. 10. 74
4. 9. 74 Verordnung über besondere Interventionsmaßnahmen (Intervention B) für Weichweizen im Getreidewirtschaftsjahr 1974/75	167 7. 9. 74	8. 9. 74
27. 8. 74 Sechste Verordnung zur Änderung der Achtundzwanzigsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Instrumentenflugregeln zum und vom Flughafen Hannover) <small>96-1-2-28</small>	168 10. 9. 74	10. 10. 74
29. 8. 74 Einundzwanzigste Verordnung zur Änderung der Achten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Warteverfahren) <small>96-1-2-8</small>	168 10. 9. 74	siehe Art. 2
29. 8. 74 Sedehnte Verordnung zur Änderung der Neunten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Instrumentenflugregeln zum und vom Flughafen Frankfurt (Main)) <small>96-1-2-9</small>	168 10. 9. 74	11. 9. 74
29. 8. 74 Dreizehnte Verordnung zur Änderung der Zehnten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Instrumentenflugregeln zum und vom Flughafen Düsseldorf) <small>96-1-2-10</small>	168 10. 9. 74	10. 10. 74

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	
	— Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
Vorschriften für die Agrarwirtschaft		
30. 8. 74 Verordnung (EWG) Nr. 2246/74 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr	31. 8. 74	L 239/1
30. 8. 74 Verordnung (EWG) Nr. 2247/74 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	31. 8. 74	L 239/3
30. 8. 74 Verordnung (EWG) Nr. 2248/74 der Kommission zur Festsetzung der als Ausgleichsbeträge für die Erzeugnisse des Getreide- und Reissektors anzuwendenden Beträge	31. 8. 74	L 239/5
29. 8. 74 Verordnung (EWG) Nr. 2249/74 der Kommission zur Festsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen	31. 8. 74	L 239/11
29. 8. 74 Verordnung (EWG) Nr. 2250/74 der Kommission zur Festsetzung der Erstattungen für die Ausfuhr von Getreidemischfuttermitteln	31. 8. 74	L 239/16
30. 8. 74 Verordnung (EWG) Nr. 2251/74 der Kommission zur Festsetzung des Grundbetrages der Abschöpfung bei der Einfuhr von Sirup und bestimmten anderen Erzeugnissen des Zuckersektors	31. 8. 74	L 239/18
30. 8. 74 Verordnung (EWG) Nr. 2252/74 der Kommission zur Festsetzung der Erstattung bei der Ausfuhr in unverändertem Zustand für Melasse, Sirupe und bestimmte andere Erzeugnisse auf dem Zuckersektor	31. 8. 74	L 239/20
30. 8. 74 Verordnung (EWG) Nr. 2253/74 der Kommission zur Festsetzung des Betrages der Beihilfe für Olsaaten	31. 8. 74	L 239/22
30. 8. 74 Verordnung (EWG) Nr. 2254/74 der Kommission zur Festsetzung des Weltmarktpreises für Raps- und Rübsensamen	31. 8. 74	L 239/24
30. 8. 74 Verordnung (EWG) Nr. 2255/74 der Kommission zur Festsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr von Olivenöl	31. 8. 74	L 239/26
30. 8. 74 Verordnung (EWG) Nr. 2256/74 der Kommission über die Festsetzung der Erstattung bei der Ausfuhr von Olsaaten	31. 8. 74	L 239/28
30. 8. 74 Verordnung (EWG) Nr. 2257/74 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Ausfuhr für Olivenöl	31. 8. 74	L 239/30
30. 8. 74 Verordnung (EWG) Nr. 2258/74 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Ausfuhr von stärkehaltigen Erzeugnissen	31. 8. 74	L 239/32
30. 8. 74 Verordnung (EWG) Nr. 2259/74 der Kommission zur Änderung der Abschöpfungen bei der Ausfuhr im Getreidesektor	31. 8. 74	L 239/39
30. 8. 74 Verordnung (EWG) Nr. 2260/74 der Kommission zur Festsetzung der besonderen Ausfuhrabschöpfungen für Sirupe und andere Zuckerarten	31. 8. 74	L 239/41
30. 8. 74 Verordnung (EWG) Nr. 2261/74 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr	31. 8. 74	L 239/43
30. 8. 74 Verordnung (EWG) Nr. 2262/74 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	31. 8. 74	L 239/45

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften — Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
30. 8. 74 Verordnung (EWG) Nr. 2263/74 der Kommission zur Einführung einer Beihilfe für die private Lagerhaltung der Käsesorte Pecorino romano im Milchwirtschaftsjahr 1974/1975	31. 8. 74	L 239/47
30. 8. 74 Verordnung (EWG) Nr. 2264/74 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 289/71 hinsichtlich der Durchführungsbestimmungen für die Gewährung von Beihilfen für die private Lagerhaltung von bestimmten Schweinefleischkonserven	31. 8. 74	L 239/49
30. 8. 74 Verordnung (EWG) Nr. 2265/74 der Kommission zur Ergänzung der Verordnung (EWG) Nr. 1637/74 hinsichtlich der Gewährung von Beihilfen für die private Lagerhaltung von bestimmten Erzeugnissen des Sektors Schweinefleisch	31. 8. 74	L 239/50
30. 8. 74 Verordnung (EWG) Nr. 2266/74 der Kommission zur Festsetzung des Vohundertsatzes, der bei der Anwendung der Einfuhrlicenzregelung für Pilzkonserven auf die Bezugsmenge anzuwenden ist	31. 8. 74	L 239/52
30. 8. 74 Verordnung (EWG) Nr. 2267/74 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1981/74 über die Abschöpfung bei der Ausfuhr stärkehaltiger Erzeugnisse	31. 8. 74	L 239/53
29. 8. 74 Verordnung (EWG) Nr. 2268/74 der Kommission zur Festsetzung der ab 1. September 1974 geltenden Erstattungssätze bei der Ausfuhr von Zucker und Melasse in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren	31. 8. 74	L 239/54
29. 8. 74 Verordnung (EWG) Nr. 2269/74 der Kommission zur Festsetzung der ab 1. September 1974 geltenden Erstattungssätze bei der Ausfuhr von bestimmten Milcherzeugnissen in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren	31. 8. 74	L 239/59
29. 8. 74 Verordnung (EWG) Nr. 2270/74 der Kommission zur Festsetzung der ab 1. September 1974 geltenden Erstattungssätze bei der Ausfuhr bestimmter Getreide- und Reiserzeugnisse in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren	31. 8. 74	L 239/62

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz

Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. — Druck: Bundesdruckerei Bonn

Im Bundesgesetzblatt Teil I werden Gesetze, Verordnungen, Anordnungen und damit im Zusammenhang stehende Bekanntmachungen veröffentlicht. Im Bundesgesetzblatt Teil II werden völkerrechtliche Vereinbarungen, Verträge mit der DDR und die dazu gehörenden Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen sowie Zolltarifverordnungen veröffentlicht.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Postabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt, 53 Bonn I, Postfach 624, Tel. (0 22 21) 23 80 67 bis 69.

Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 31,— DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 0,85 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1972 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 1,05 DM (0,85 DM zuzüglich —,20 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 1,45 DM. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5 %.